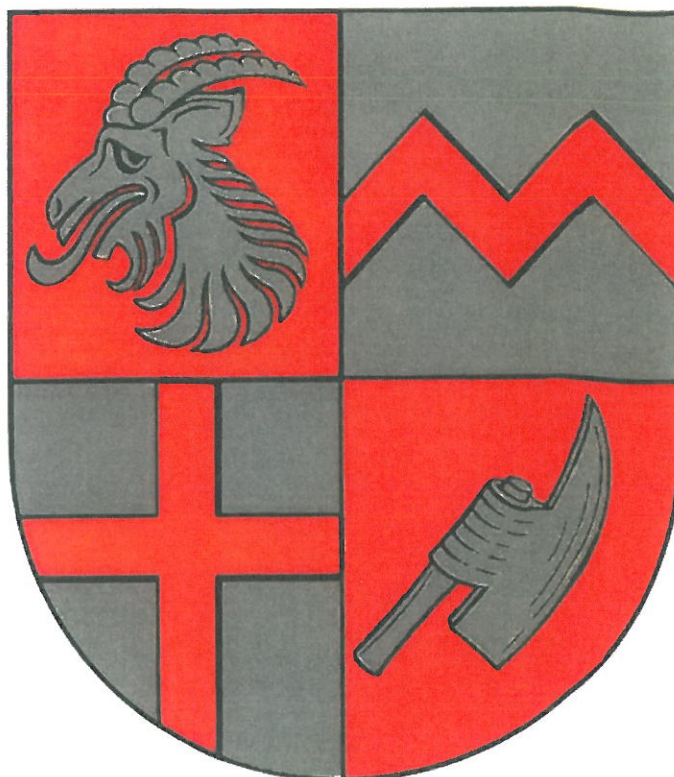


Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der
Ortsgemeinde Mähren

vom
05. Oktober 2017



Der Ortsgemeinderat Mähren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

- I. Einzelgrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Mehrfachgrabstätten
- IV. Urnengrabstätten
- V. Wiesengrabstätten
- VI. Gemischte Wiesengrabstätten
- VII. Urnenwiesengrabstätten
- VIII. Ausheben und Schließen der Grabstätten
- IX. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- X. Bestattung von Ortsfremden

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungen zu tragen haben und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gebührenschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.01.2002 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Mähren, den 05. Oktober 2017



Volker Solbach
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mähren
vom 05. Oktober 2017:**

<u>I. Einzelgrabstätten</u>	
für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	gebührenfrei
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,- Euro
<u>II. Gemischte Grabstätten</u>	
für die zusätzliche Beisetzung einer Asche	100,- Euro
<u>III. Überlassung von Nutzungsrechten an Mehrfachgrabstätten</u>	
a) für eine Doppelgrabstätte	250,- Euro
b) für jede weitere Grabstätte	125,- Euro
<u>IV. Urnengrabstätten</u>	
je Urne	100,- Euro
<u>V. Wiesengrabstätten</u>	
Überlassung einer Wiesengrabstätte je Grabstätte	400,- Euro
<u>VI. Gemischte Wiesengrabstätten</u>	
für die zusätzliche Beisetzung einer Asche	100,- Euro
<u>VII. Urnenwiesengrabstätten</u>	
je Urne	200,- Euro

VIII. Ausheben und Schließen der Gräber

Die entstehenden Kosten werden durch den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Beauftragten der Ortsgemeinde gezahlt.

IX. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

X. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht kein Anspruch auf Bestattung. Die Ortsgemeinde kann die Bestattung zulassen. Hierbei ist eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Ortsgemeinde über die Höhe des zu zahlenden Entgeltes abzuschließen.